



Vernehmlassung zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflege- gesetz (NG 265.1) und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungs- rechtspflegeverfahren (NG 265.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **GLP Nidwalden**

Gesetz über das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege (VRG; NG 265.1)

1 Grundsätze

Art. 29d Ausführungsbestimmungen

Im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr hält das nVRG fest, dass der elektronische Rechtsverkehr über ein elektronisches Übermittlungssystem abgewickelt wird. Diese technologieneutrale Formulierung gewährleistet, dass das VRG der elektronischen Entwicklung im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nicht im Wege steht.

Der Regierungsrat erhält neu die Verordnungskompetenz zur Regelung der technischen und organisatorischen Anforderung an das elektronische Übermittlungssystem und die elektronischen Verfahrenshandlungen.

1. Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr technologieneutral ausgestaltet sind?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

2. Sind Sie einverstanden, dass (nur) die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz verankert werden und die weiteren Regelungen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe normiert werden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

Art. 29a elektronischer Rechtsverkehr

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist aus finanziellen, technischen und personellen Gründen nur schrittweise möglich. Deshalb bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung, für welche Verfahren der elektronische Rechtsverkehr eingeführt und damit angewendet wird. Damit in sämtlichen Gemeinden der elektronische Rechtsverkehr einheitlich angeboten bzw. abgewickelt wird, bestimmt der Regierungsrat dies auch für die Gemeinden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat in einer Verordnung bestimmt, für welche formellen Verfahren der elektronische Rechtsverkehr gilt?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die Kommunikation über die relevanten Verfahrensarten frühzeitig und direkt an die betroffenen Berufsgruppen (insb. Anwältinnen & Anwälte) erfolgt.*

Art. 29b Abs. 2 elektronisches Übermittlungssystem

Bestimmte Berufsgruppen werden künftig verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Verwaltungsbehörden elektronisch zu verkehren. Dies betrifft, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA geniesst. Umgekehrt sind auch die Behörden verpflichtet, mit den berufsmässigen Parteivertretung elektronisch zu verkehren.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Behörden und berufsmässige Parteivertretungen im elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich sämtliche Eingaben und Zustellungen über das elektronische Übermittlungssystem abwickeln müssen?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Dies wird grundsätzlich begrüsst. Wenn jedoch eine Eingabe fälschlicherweise in Papierform erfolgt, dann soll dies nicht sofort zum Rechtsverlust führen. Das wäre unverhältnismässig. Die GLP spricht sich für die Einführung einer Nachfrist aus.*

Art. 29b Abs. 3 elektronisches Übermittlungssystem

Personen, die keiner Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen unterliegen, haben die Wahl, ob sie gegenüber den Behörden elektronisch oder in Papierform handeln wollen. Entscheidet sich eine Partei für die elektronische Abwicklung, ist dies für die Partei für das gesamte Verfahren massgebend.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass weitere Privatpersonen im elektronischen Rechtsverkehr wählen können, ob Eingaben und Zustellungen auf Papier oder über das elektronische Übermittlungssystem erfolgen?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Das hybride System wird grundsätzlich begrüsst. Trotzdem ist es aus Sicht der GLP klar das Ziel, dass zukünftig sämtliche Personen im elektronischen Rechtsverkehr vom elektronischen Übermittlungssystem Gebrauch machen.*

Art. 29c E-Gov-Plattform

Um eine elektronische Eingabe vorzunehmen, wird das E-Gov-Portal künftig zentral sein. Am E-Gov-Portal sind alle E-Government-Angebote der Verwaltung angeschlossen. Das E-Gov-Portal ermöglicht natürlichen und juristischen Personen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet. Der Zugriff auf die massgebenden elektronischen Übermittlungssysteme erfolgt über die E-Gov-Plattform.

6. Sind Sie einverstanden, dass der Einstieg für die Nutzerinnen und Nutzer zu allen digitalen Verfahren über eine zentrale E-Gov-Plattform erfolgt?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Das ist aus Sicht der GLP ein wichtiger Punkt und wird sehr begrüsst. Die E-Gov-Plattform hat jedoch eine praxistaugliche Stellvertretungslösung zu beinhalten.*

2 Zustellung

Art. 32 Abs. 3 Ziff. 3 Rechtmässigkeit

Damit der Nachweis erbracht werden kann, wann ein elektronisches Dokument zugestellt worden ist, wird eine Abholquittung erstellt. Dies geschieht beim erstmaligen Zugriff durch die Adressatin oder den Adressaten. Unter Zugriff wird der Abruf (inkl. Download) bzw. das Einsehen des Dokuments verstanden. Wird auf ein elektronisch zugestelltes Dokument nicht zugegriffen, gilt es nach Ablauf einer siebentägigen Abholfrist als zugestellt. Ähnlich wie das bei eingeschriebenen Sendungen heute und künftig der Fall ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Zustellungen durch die Behörden am siebten Tag nach der Übermittlung auf das elektronische Übermittlungssystem als zugestellt gelten, wenn mit einer Zustellung gerechnet werden musste?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Zustellungen am Wochenende (Samstag und Sonntag) sind zu vermeiden. Das System soll eine Terminierung beinhalten, welche die Zustellung am nächsten Werktag ermöglicht.*

3 Akteneinsicht

Art. 44b im elektronischen Rechtsverkehr

Neu wird den Personen, die mit den Verwaltungsbehörden elektronisch verkehren, die Akteneinsicht grundsätzlich elektronisch gewährt. In Ausnahmefällen kann eine physische Akteneinsicht vor Ort gewährt werden (z.B. Geheimhaltungsgründen).

Künftig ist vorgesehen, dass die Behörde den Parteien die elektronische Akteneinsicht der zugestellten Akten dauerhaft bis zur Archivierung gewähren kann. Zulässig ist auch der Direktzugriff auf die jeweiligen Fachanwendungen, wenn Datenschutz und Informationssicherheit umfassend gewährleistet sind und die Dokumente nicht im elektronischen Übermittlungssystem abgreifbar sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wichtigste und zugleich grösste Herausforderung sein wird, die entsprechenden Zugriffsrechte laufend nachzuführen. Bei den gesetzlichen Vertretungen ist dies grundsätzlich Aufgabe der Behörde, wobei den Parteien Mitwirkungsrechte zukommen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Akteneinsicht denjenigen Parteien, die in einem Verfahren über das elektronische Übermittlungssystem kommunizieren, in der Regel über diese Plattform gewährt wird?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Das System ist so auszugestalten, dass bei einer berufsmässigen Vertretung von Parteien die Anwältin bzw. der Anwalt den Erstzugriff vornehmen kann.*

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsrechtspflegeverfahren (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, VeRV; NG 265.11)

1 Authentifikation

§ 5 Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer müssen ihre Identität gegenüber dem E-Gov-Portal nachweisen. Die Authentifikation auf dem E-Gov-Portal erfolgt für natürliche Personen mittels der anerkannten elektronischen Identität für die Schweiz (E-ID). Die E-ID gilt gemäss E-BGEID nur für natürliche Personen. Deshalb haben juristische Personen eine natürliche Person zu benennen, welche im elektronischen Rechtsverkehr für die juristische Person handelt. Die Authentifikation gegenüber dem elektronischen Übermittlungssystem führt dazu, dass die Rechtsmittelschrift nicht mehr unterzeichnet und datiert werden muss (vgl. Art. 74 Abs. 1 Ziff. 5 nVRG).

10. Sind Sie einverstanden, dass Nutzerinnen und Nutzer sich auf dem E-Gov-Plattform authentifizieren müssen (Authentifikation)?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

11. Sind Sie einverstanden, dass diese Authentifikation mittels E-ID erfolgt?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

12. Sind Sie einverstanden, dass die eingereichten Dokumente nicht zusätzlich signiert werden müssen, wenn vorgängig die Authentifikation über die E-Gov-Plattform erfolgt?

☒ ja ☐ nein ☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

2 Eingaben an Behörden

§ 7 Zugelassene Datenformate

Grundsätzlich haben die Parteien ihre elektronischen Eigengaben in einem zugelassenen Datenformat zu übermitteln. Die Behörden müssen die Dateiformate festlegen und dies im massgebenden elektronischen Übermittlungssystem veröffentlichen, so dass darauf auch ohne Login jederzeit zugegriffen werden kann.

13. Sind Sie einverstanden, dass die Behörden die zulässigen Datenformate für Eingaben im massgebenden Übermittlungssystem öffentlich zugänglich bekanntmachen?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Keine.*

3 Nicht elektronische Abwicklung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 16 Papiaerausdruck eines elektronischen Dokuments

Neu gilt in den durch den Regierungsrat definierten Verfahren der digitale Prozess als der massgebende Prozess. Für den elektronischen Rechtsverkehr wird das elektronische Primat verankert (vgl. Art. 29a Abs. 2 nVRG). Das digitale Dokument bildet anschliessend das massgebende Dokument. Muss eine Behörde ein elektronisches Dokument auf Papier ausdrucken, wird überprüft, ob der Ausdruck den Inhalt des elektronischen Dokuments korrekt wiedergibt. Eine Bestätigung mittels Unterschrift wird nur bei rechtsbindenden Verfügungen auf Gesuch hin oder bei Bedarf von Amtes wegen vorgenommen.

14. Sind Sie einverstanden, dass im elektronischen Rechtsverkehr bei der Zustellung von Papiaerausdrucken (Kopien der elektronischen Dokumente) in der Regel auf eine Unterzeichnung verzichtet werden kann?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Eine Unterzeichnung ist nötig. Es soll jedoch eine Gebühr verlangt werden.*

Weitere Bemerkungen

15. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP NW begrüsst den wichtigen Schritt hin zur Digitalen Transformation im Kanton Nidwalden, welcher mit den vorliegenden Rechtserlassen erfolgen kann. Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für

die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere wird der Rechtsvergleich mit Bund und anderen Kantonen verdankt. Diese Erläuterungen helfen, die Nidwaldner Lösung einzuordnen. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass der Unterwaldner Anwaltsverband nicht auf dem Verteiler der Vernehmlassungseingeladenen steht. So direkt betroffene Berufsverbände sollten jedoch direkt zur Vernehmlassung eingeladen werden.

16. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
29 Abs. 2	<i>Für Berufsgruppen, die zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden, ist eine gesetzliche Nachfrist einzuführen, wenn postalische Eingaben erfolgen.</i>
32 Abs. 2 Ziff. 3	<i>Da A-Post Plus eingeführt wird, soll klargestellt werden, dass Entscheide im Sinne von Art. 3 VRG zwingend vorab per Einschreiben zugestellt werden, bevor A-Post Plus verwendet wird.</i>

Datum 18.12.24

Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **20. Dezember 2024** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch